

Name, Zweck und Grundsätze

§1 Name, Wesen und rechtliche Stellung

(1) Die Sportjugend (SJ) ist die Jugendorganisation im Kreissportbund (KSB). Sie besteht aus Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen bis zum Alter von 27 Jahren. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

(2) Die Sportjugend kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

(3) Die Sportjugend im KSB-Osnabrück-Land ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

(4) Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Jugend wird durch den Vorstand des KSB Osnabrück-Land wahrgenommen. Beschlüsse der Gremien der Sportjugend sind von diesen umzusetzen, sofern sie nicht gegen Recht, Satzung oder Ordnungen verstoßen, oder ein erhebliches wirtschaftliches oder sonstiges Risiko für den Verband hervorrufen.

(5) Die Sportjugend im KSB Osnabrück-Land unterliegt, sofern die hier aufgeführten Regelungen nicht abweichen, der Satzung des KSB Osnabrück-Land.

§2 Grundsätze

(1) Die SJ bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

(2) Die SJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Chancengleichheit, Menschenrechte, Toleranz, Integration und Inklusion im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.

(3) Die Sportjugend tritt extremistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.

(4) Die SJ engagiert sich für den Kinder- und Jugendschutz.

(5) Die Sportjugend setzt sich für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport ein, der insbesondere die Gesundheit, das Wohlbefinden sowie Fairplay und Respekt fördert.

§3 Aufgaben und Ziele

(1) Die Sportjugend (SJ) gibt jungen Menschen eine Plattform. Hier können sie:

- Ihre eigenen Interessen vertreten,
- Ideen und Projekte umsetzen.

(2) Die SJ möchte, dass junge Menschen:

- Auf ein vielfältiges Sportangebot in Vereinen und Verbänden treffen,
- selbstbewusster werden und soziale Fähigkeiten lernen,

- sich für Gesellschaft und Politik interessieren.

(3) Gemeinsam mit anderen Verbänden und Institutionen will die SJ:

- Sporträume zu sicheren Orten gestalten und ein gewaltfreies Miteinander fördern,
- die Jugendarbeit im Sport verbessern,
- Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine unterstützen und ihre Arbeit koordinieren,
- die Interessen der Jugend im Kreissportbund vertreten.

(4) Die SJ arbeitet mit allen Verbänden und Organisationen zusammen, wenn es um Themen geht, die junge Menschen betreffen.

(5) Sie tritt gegenüber Politik, Verwaltung und Gesellschaft als Bildungsakteur auf und vertritt einen ganzheitlichen Bildungsbegriff.

(6) Sie fördert Bewegung, Spiel und Sport als wichtigen Teil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Verband.

(7) Sie unterstützt junges Ehrenamt im Sport. Sie motiviert junge Menschen, sich ehrenamtlich und gesellschaftlich zu engagieren. Sie gewinnt und fördert junge Menschen als Mitarbeitende für die Kinder- und Jugendarbeit.

(8) Sie fördert die stimmberechtigte Teilhabe junger Menschen, indem Sie Vereine motiviert entsprechende Strukturen und Organe zu schaffen.

(9) Sie setzt sich für Chancengleichheit ein. Sie unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung, Kommunikation und soziale Teilhabe von jungen Menschen.

(10) Sie ermöglicht Kindern und Jugendlichen, mitzugestalten, mitzubestimmen und Verantwortung zu übernehmen – in allen Lebensbereichen und auf allen Ebenen.

(11) Sie fördert die Weiterbildung von jungen Engagierten in Vereinen und Jugendorganisationen. Dafür bietet sie Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten an.

(11) Sie setzt sich politisch für die Interessen von jungen Menschen ein.

Dabei folgt sie dem Leitbild des Landesjugendrings und der Sportjugend Niedersachsen

(12) Sie unterstützt die Entwicklung von Schutzkonzepten in den Sportvereinen, die Mitglied im KSB Osnabrück-Land sind.

Organe

§4 Organe der SJ sind:

- a) der Jugendsporttag
- b) der Jugendausschuss

Jugendsporttag

§5 Stellung

Der Jugendsporttag ist oberstes Organ der Sportjugend im KSB Osnabrück-Land.

§6 Zusammensetzung

Der Jugendsporttag setzt sich zusammen aus:

- a) den Vertretenden der Vereine: Jugendleitung der Vereine oder vom Vereinsvorstand bestimmte Jugendvertretungen
Jeder Verein hat eine Grundstimme.
- b) Den Mitgliedern des Sportjugend-Ausschusses
- c) Den Jugendwartenden der Kreisfachverbände oder vom Fachverband bestimmte Vertretende
- d) Vertretende des Jugendrings

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

Mindestalter ist 14 Jahre.

Die Delegierten sollen aus den Jugendversammlungen bzw. Hauptversammlungen der Vereine gewählt werden und sind auf Aufforderung der SJ mitzuteilen. Ansonsten ist eine Vertretung nur durch den jeweiligen Vereinsvorstand nach §26 BGB zugelassen.

§7 Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendsporttages sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Angelegenheiten.
- b) Entlastung des Vorstandes bzw. des Jugendausschusses
- c) Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Jugendausschusses (Wahlvorschläge müssen 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden).
- d) Beschlussfassung über Anträge.
- e) Beschlussfassung über die Jugendordnung.

§8 Zusammentritt

(1) Die Vollversammlung tritt alle 2 Jahre mindestens 2 Wochen vor dem Kreissporttag zusammen.

(2) Ein außerordentlicher Jugendsporttag muss auf Antrag eines Drittels der Jugendorganisationen der Mitglieder des KSB oder auf Beschluss des Jugendausschusses mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

(3) Über Termin und Ort beschließt der Jugendausschuss.

§9 Einladung

Die Vorsitzenden laden die Mitglieder des Jugendsporttages mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin ein. Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher über die Infokanäle des KSB anzukündigen.

§10 Anträge

(1) Anträge zum Jugendsporttag können nur vom Jugendausschuss und von den Gliederungen der Sportjugend (Vereine, Fachverbände) gestellt werden. Sie müssen dem Jugendausschuss der Sportjugend mindestens eine Woche vor der Jugendsporttag schriftlich mit Begründung vorliegen.

(2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendsporttag mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

§11 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendsporttag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§12 Abstimmungen und Wahlen

(1) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(2) Beschlüsse und Änderungen der Jugendordnung erfordern Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

(3) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung mit Handzeichen. Bei Bedarf kann auf Antrag eine geheime Abstimmung erfolgen.

Näheres zu Versammlungen und Abstimmungen regelt die Ordnung des KSB.

Der Jugendausschuss

§13 Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben

(1) Der Jugendausschuss wird für die Dauer von 2 Jahren vom Jugendsporttag gewählt.

Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein im KSB.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann sich der Ausschuss ergänzen oder die Position unbesetzt lassen.

(2) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorstand, bestehend aus 1-3 gleichberechtigten Vorsitzenden

b) max. 6 weiteren Mitgliedern von a) berufen

c) der beim KSB Osnabrück-Land angestellten Person für Jugendarbeit, als beratendes Mitglied, ohne Stimmrecht

Mindestens die Hälfte der Ausschuss-Mitglieder sollte höchstens 27 Jahre alt sein.

(3) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der KSB-Satzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendsporttages.

(4) Der Jugendausschuss benennt mindestens einen, maximal drei Vertretungen für das Stimmrecht im KSB-Vorstand und benennt Delegierte zur Ausübung des Stimmrechts bei der Vollversammlung der Sportjugend Niedersachsen sowie dem Jugending Osnabrück-Land.

(5) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, mindestens aber viermal pro Jahr statt. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches innerhalb von 2 Wochen dem Jugendausschuss und dem KSB-Vorstand vorzulegen ist. Protokollführende Person ist 2 c), wenn nichts anderes beschlossen wird.

(6) Zur Ausübung seiner Aufgaben gibt sich der Jugendausschuss einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 14 Jugend-Teams

(1) In der Sportjugend Osnabrück-Land gibt es Jugendteams, die sich in der vielfältigen Kinder- und Jugendarbeit engagieren, ohne ein Amt zu übernehmen. Deren Mitglieder sollten höchstens 27 Jahre alt sein.

(2) Die Jugend-Teams agieren dezentral und können vor Ort ein offenes Jugendforum bilden. In diesen können Ideen und Anliegen ohne formale Antragsstellung diskutiert werden.

(3) Die Jugendteams bilden einen Zusammenschluss, der beliebig ausgeweitet und in seiner Struktur verändert werden kann. Somit ist ein Ein- und Austritt jederzeit möglich.

(4) Mitglieder des Jugendausschusses können ebenfalls Mitglied in den Jugendteams sein.

(5) Die Jugendteams werden vom Jugendausschuss begleitet und unterstützt.

Beim KSB tätige Freiwilligendienstleistende engagieren sich für die Dauer ihres Freiwilligendienstes in den Jugendteams.

§15 Finanzen

Die vom KSB für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel sind in Eigenverantwortung der Sportjugend nach den Richtlinien des LSB, sowie der KSB-Satzung zweckgebunden zu verwenden.

§16 Die arbeitstechnischen, personellen und räumlichen Ressourcen der KSB-Geschäftsstelle stehen der Sj zur Verfügung.

§17 Die Verwaltung der Sportjugend wird von der KSB-Geschäftsstelle übernommen.

Diese Jugendordnung wurde von der Vollversammlung am 19.09.2026 beschlossen.

6

Unterschriften: